

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses
der Ortsgemeinde Oberscheidweiler

vom 15.01.2020

Der Gemeinderat Oberscheidweiler hat aufgrund §24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und §1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§1
Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage der Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

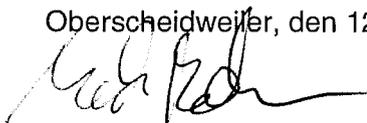
§3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgte.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Gemeindehauses außer Kraft.

Oberscheidweiler, den 12.08.2020



Mark Rosenbaum
Ortsbürgermeister



Anlage zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Oberscheidweiler für die Benutzung des Bürgerhauses

1. Benutzung Gemeindesaal	
1.1 je Tag	100,00 €*
1.2 für Vereine, je Tag	80,00 €*
2. Benutzung Brunnenstube	
2.1 je Tag	100,00 €*
2.2 für Vereine, je Tag	80,00 €*
3. bei gemeinsamer Nutzung Gemeindesaal und Brunnenstube	
3.1 je Tag	150,00 €*
3.2 für Vereine, je Tag	120,00 €*

*jeweils inkl. Nebenkosten, Nutzung der Küche und Kühlanlagen, Endreinigung (bei besenreiner Übergabe) und Müllentsorgung durch die Nutzer

- Bei Großveranstaltungen werden die Stromkosten für das Gemeindehaus gemäß Zählerstand zum aktuellen Preis abgerechnet
- Die Nutzung des Gemeindehauses durch Vereine für Versammlungen, Proben oder interne Vereinsfeiern ist kostenlos.
- Soweit Nutzungen nicht nach Nr. 1-3 herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.